



Merkblatt zur Hühnerhaltung (Hobby- und Kleinsthaltung)

1. Anzeigepflicht

Jeder Geflügelhalter, unabhängig davon ob gewerbliche oder Hobbyhaltung, ist nach § 26 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet die Haltung von Geflügel der zuständigen Veterinärbehörde, hier dem Landratsamt Landsberg am Lech und der Tierseuchenkasse zu melden.

Folgende Angaben sind dafür nötig:

- Name, Anschrift
- Tierart, Tieranzahl, Nutzungsart und Standort der Tiere
- Betriebsnummer

Eine Betriebsnummer erhalten Sie beim zuständigen Amt für Ernährung und Landwirtschaft (AELF).

AELF Weilheim i.OB

Krumpperstraße 18-20, 82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881 994-0 E-Mail: poststelle@aelf-ds.bayern.de

Besteht bereits eine Betriebsnummer wegen der Haltung anderer Tierarten (z.B. Rinder, Schafe, Schweine etc.) sind die Daten durch Aufnahme der Geflügelhaltung zu vervollständigen.

2. Haltungsanforderungen

2.1. Allgemeines

Hühner sind soziale Tiere und sollten immer in der Gruppe gehalten werden. Ideal ist ein Verband von vier bis sechs Hennen und einem Hahn. Die alleinige Haltung von Hennen ist zwar möglich, aber ein Hahn wirkt sich stabilisierend auf die Rangordnung der Tiere aus.

Das Huhn hat meist einen festen Tagesrhythmus:

- Sonnenaufgang: Beginn der Futtersuche
- Vormittag: Eiablage
- Spätvormittag: Sandbad und Gefiederpflege
- Mittag: Ruhephase auf erhöhtem Sitzplatz
- Nachmittag: erneute Futtersuche

- Sonnenuntergang: Aufsuchen des Schlafplatzes (erhöht, im Stall oder z.B. Baum)
Einmal im Jahr findet die sog. Mauser statt, d.h. die Tiere verlieren ihr altes Gefieder und es bildet sich innerhalb weniger Wochen ein vollständig neues aus. Dies stellt eine hohe Stoffwechselbelastung für den Organismus dar.

2.2. Unterbringung

Es sind die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zu beachten. Generell ist eine Kombination aus Stall und ausreichendem Auslauf zu empfehlen.

Stall:

Mindestgrundfläche: 2,5m² uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche, mind. 1 m² für 9 Legehennen, (Empfehlung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.: max. zwei Tieren pro 1m²)

Achtung: Falls zeitweise kein Auslauf zur Verfügung steht (z.B. witterungsbedingt oder während einer Aufstallpflicht bei Ausbruch der Geflügelpest) werden 8m² für zwei Hennen empfohlen. (Planung Stallgröße!)

Einrichtung:

- Sitzstangen: nicht direkt über Einstreubereich (z.B. Kotbrett unter Stangen) mind. 15 cm pro Tier (besser 30 cm), bei mehreren Stangen auf ähnlicher Höhe mind. 30cm Abstand,

- Nester: mind. 1 Nest für 7 Legehennen, mind. 35x25cm groß , kein Drahtgitter am Boden

- Einstreu: Material von lockerer Struktur (ideal sind Stroh (gehäckselt), Heu oder Sägemehl), ausreichender Menge zum Picken, Scharren und (eine Höhe von mind. 5 cm wird empfohlen)

- Glatte Wände: Rückzugsmöglichkeiten für Parasiten wie die Vogelmilbe vermeiden, hygienische Reinigung muss möglich sein

Sicherung gegen Fressfeinde und Schädner verschließbar

Beleuchtung flackerfreies Leuchtmittel (über 160Hz) nötig, da sonst unnötiger Stress durch „Discoeffekt“

Freilauf:

Eine Mindestfläche von 20m² pro Huhn wird empfohlen. je weniger Fläche, desto höher ist die Gefahr der schnellen Zerstörung der Grasnarbe

- mehreren Zugänge zum Stall, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit sind
- Strukturierung durch Büsche und Bäume als Rückzugsmöglichkeit und Witterungs- und Greifvogelschutz (ggf. auch andere Gestaltungselemente)
- Überdachter Platz zum Scharren und als Möglichkeit für trockenes Sandbad (ca. 25 cm tiefes „Badematerial“, kann idealerweise bei Aufstallpflicht mitgenutzt werden)
- Für Hahn ggf. erhöhte Elemente
- Sichere Umzäunung (mobil oder festinstalliert) von ca. 180 bis 200cm Höhe, ideal ist es, den Zaun ca. 20cm in den Boden zu führen, um ein Untergraben von Fressfeinden zu vermeiden
- Ggf. Schutz vor Raubvögel durch Netze oder Drahtgeflecht von oben

Futter und Wasser:

Hühner sind omnivor, d.h. sie nehmen sowohl pflanzliche als auch tierische Nahrung zu sich.

- Basisfutter: ausgewogenes Hühnerfutter (Körner etc.)
- Zusätzlich Grünfutter, Obst, Eiweißfutter und Mineralien
- Keine Verfütterung von vergammelten Küchenabfällen!!
- Fütterung mind. 2xtgl. (s. Punkt 2.1 fester Tagesrhythmus)
- Ständiger Zugang zu frischem Wasser (Tränken täglich reinigen und neu befüllen)

3. Gesetzliche Regelungen

3.1. Bestandsregister

Gemäß §2 der Geflügelpestverordnung ist jeder Geflügelhalter verpflichtet ein Bestandsregister zu führen. In diesem sind Zu – und Abgänge inkl. der bisherigen bzw. zukünftigen Tierhalter festzuhalten.

Ab 100 Tieren müssen auch die Verendungen festgehalten werden. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

3.2. Nachweisführung über die Anwendung von Arzneimitteln

Gemäß §1 und 2 der Tierhalter – Arzneimittelanwendungs – und Nachweisverordnung sind über den Erwerb und die Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere Nachweise zu führen und fünf Jahre aufzubewahren.

Nachweise über den Erwerb sind im Einzelnen:

- bei Abgabe durch den Tierarzt der tierärztliche Nachweis (sog. „AuA-Beleg“)

- bei Fütterungsarzneimitteln die erste Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung
- bei Verschreibung von Arzneimitteln durch den Tierarzt das Original der tierärztlichen Verschreibung
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die in der Apotheke erworben wurden, die Rechnung o.ä., aus denen sich der Lieferant, die Art und die Menge des Arzneimittels ergeben. Das Arzneimittel muss für Lebensmittel liefernde Tiere und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sein.

Nachweise über die Anwendung:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels und die verabreichte Menge
- Datum der Anwendung und ggf. die Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

3.3. Impfpflicht gegen Newcastle-Disease (atypische Geflügelpest)

Die Newcastle Krankheit (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Nach §7 der Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest und Newcastle-Krankheit besteht für alle Hühner – und Truthühnerbestände eine Impfpflicht. Dies ist unabhängig von der gehaltenen Tierzahl.

Seit 31.03. 2020 nach Änderung der Tierimpfstoffverordnung dürfen auch nicht gewerbs- und berufsmäßige Geflügelhalter (Hobbyhalter) den Impfstoff gegen Newcastle – Krankheit über das Trinkwasser selbst verabreichen. Dafür sind allerdings einige Anforderungen zu erfüllen.

Für nähere Informationen wird auf folgenden Link/Merkblatt verwiesen:

https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/antrage_formulare_info_und_merkblaetter/antraege-formulare-info-und-merkblaetter-177671.html

3.4. Stallpflicht bei einem Ausbruch von Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche.

- Bereits der Verdacht über den Ausbruch der Seuche muss sofort dem zuständigen Veterinäramt angezeigt werden
- Im Falle des Ausbruchs ist die Behandlung der erkrankten Tiere verboten. Es wird die tierschutzgerechte Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere des betroffenen Bestandes angeordnet.

□ Weitere Maßnahmen bestehen unter anderem in der Einrichtung von Sperrzonen (3 km Schutzzone, 10 km Überwachungszone) mit Handels- und Verbringungsbeschränkungen und einer unverzüglichen Meldepflicht aller Geflügelhalter.

Schutzmaßnahmen:

□ Es ist von zentraler Bedeutung den Kontakt mit Wildvögeln und deren Ausscheidungen zu verhindern! Das Vorhandensein einer physischen Barriere zwischen Geflügel und dem Lebensraum von wildlebenden Wasservögeln ist wesentlich

□ Geflügelhaltungen dürfen nur mit sauberen Gegenständen (Schuhwerk, Schutzkleidung, Schubkarre, Fahrzeuge etc.) betreten werden. Futter, Wasser und Einstreu muss vor Verunreinigung durch Wildvögel geschützt sein.

□ Für ein schnelles Erkennen von Verdachtsfällen bei Geflügel ist eine erhöhte Wachsamkeit unerlässlich. Bei einem Anstieg von Geflügelverlusten oder deutlichen Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtsabnahme sind unverzüglich Abklärungsuntersuchungen durch einen Tierarzt durchzuführen. Dabei ist auch immer auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Es kommt praktisch jährlich zum Ausbruch der Aviären Influenza und damit zum Verhängen einer Stallpflicht. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Stallplanung. Die Einhaltung der Stallpflicht wird von unserer Behörde kontrolliert!

3.5. Vermarktung von Eiern

Bei einer Abgabe von kleinen Mengen der eigenen Eier direkt an den Endverbraucher, ist keine Registrierung des Stalles, keine Kennzeichnung der Eier und keine Sortierung nach Güte – und Gewichtsklasse nötig.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit
Stand Oktober 2021